

16.11.87

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1987

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 2502 Tit. 642 01

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz-

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 12. November 1987

II B 4 - Wo 0214 - 6/87

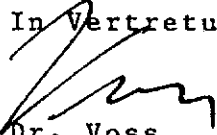
An den

Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1987 bei Kap. 2502 Tit. 642 01 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 150 Mio DM zu leisten.

Nach § 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421) haben die Länder einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Bundesanteils. Die Ausgaben können nicht auf das folgende Haushaltsjahr verlagert werden. Die Mehrausgabe ist unabweisbar. Bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1987 wurde ein Bedarf in dieser Höhe nicht vorhergesehen.

In Vertretung


Dr. Voss